

# **BVGer A-741/2022 vom 29. Januar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-741\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-741_2022)

FR: TAF A-741/2022 du 29 janvier 2024

IT: TAF A-741/2022 del 29 gennaio 2024

## **Regeste**

Amtshilfe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Amtshilfeersuchen der ersuchenden Behörde vom 10. November 2021 gestützt auf das DBA CH-DE zugrunde. Das Verfahren richtet sich nach dem Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012 (StAhiG, SR 651.1), soweit dem DBA CH-DE nichts anderes zu entnehmen ist (Art. 1 StAhiG).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Schlussverfügungen der ESTV betreffend die Amtshilfe gestützt auf das DBA CH-DE zuständig (vgl. Art. 19 Abs. 5 StAhiG i.V.m. Art. 31 bis 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Beschwerdeführerin, die von der Vorinstanz als beschwerdeberechtigte Person qualifiziert wurde, ist als Adressatin der angefochtenen Schlussverfügung und Person, über die Daten übermittelt werden sollen, zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 19 Abs. 2 StAhiG und Art. 48 VwVG). Auf die form- und fristgerecht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. a bis c VwVG).

### **E. 2.1**

Staatsvertragliche Grundlage für die Leistung von Amtshilfe in Steuersachen gegenüber Deutschland ist Art. 27 DBA CH-DE sowie Ziff. 3 des ebenfalls unter SR 0.672.913.62 aufgeführten dazugehörigen Protokolls vom 21. Dezember 1992 (nachfolgend: Protokoll zum DBA CH-DE). Art. 27 DBA CH-DE entspricht in seinem Wortlaut weitgehend demjenigen von Art. 26 des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-MA 2010).

### **E. 2.2**

Gemäss Ziff. 3 Bst. b des Protokolls zum DBA CH-DE besteht Einvernehmen darüber, dass die zuständige Behörde eines Vertragsstaates bei der Stellung eines Amtshilfeersuchens nach Artikel 27 der zuständigen Behörde des ersuchten Staates die nachstehenden Angaben zu übermitteln hat: hinreichende Angaben zur Identifizierung der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person (typischerweise der Name und, soweit bekannt, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Informationen) (Bst. aa); die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden (Bst. bb); eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Art und Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht (Bst. cc); den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden (Bst. dd); und den Namen und, soweit bekannt, die Adresse des mutmasslichen Inhabers der verlangten Informationen (Bst. ee).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 Satz 1 DBA CH-DE tauschen die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unter sich diejenigen Informationen aus, «die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Länder, Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden oder Gemeindeverbände erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht». Dabei wird der Informationsaustausch nicht durch Art. 1 DBA CH-DE (persönlicher Geltungsbereich) und Art. 2 DBA CH-DE (sachlicher Geltungsbereich) eingeschränkt (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 DBA CH-DE).

### **E. 2.4.1**

Nach Ziff. 3 Bst. c des Protokolls zum DBA CH-DE sind sich die Vertragsparteien in Bezug auf Art. 27 DBA CH-DE einig darüber, «dass der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, darin besteht, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, &lt;fishing expeditions&gt; zu betreiben oder Informationen anzufordern, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. [...]».

### **E. 2.4.2**

Das Vorliegen einer «fishing expedition» ist im Grundsatz ausgeschlossen, wenn ein Amtshilfeersuchen alle Angaben enthält, welche nach dem anwendbaren Abkommen erforderlich sind (Urteil des BGer 2C\_953/2020 vom 24. November 2021 E. 3.3 m.w.H.; Urteil des BVGer A-2663/2022, A-2664/2022, A-2665/2022, A-2666/2022 vom 6. April 2023 E. 2.3.2.3).

### **E. 2.4.3**

Als zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts voraussichtlich erheblich gelten Informationen, die für den ersuchenden Staat notwendig sind, um eine in diesem Staat steuerpflichtige Person dort korrekt zu besteuern (vgl. BGE 143 II 185 E. 3.3.1, 141 II 436 E. 4.4.3). Die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit ist erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Einreichung des Amtshilfeersuchens eine vernünftige Möglichkeit besteht, dass sich die verlangten Informationen als erheblich erweisen werden (BGE 143 II 185 E. 3.3.2). Keine Rolle spielt, ob sich diese Informationen nach deren Übermittlung für die ersuchende Behörde als nicht erheblich herausstellen. Ob eine

Information erheblich ist, kann in der Regel nur der ersuchende Staat abschliessend feststellen (BGE 145 II 112 E. 2.2.1, 142 II 161 E. 2.1.1). Der ersuchte Staat hat sich im Rahmen des Amtshilfeverfahrens nicht zum innerstaatlichen Steuer- und Verfahrensrecht des ersuchenden Staats zu äussern. Für die voraussichtliche Erheblichkeit reicht vielmehr aus, dass die ersuchten Informationen für eine Verwendung im ausländischen Verfahren als potenziell geeignet erscheinen (BGE 144 II 206 E. 4.3; Urteil des BGer 2C\_662/2021, 2C\_663/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.1). Soweit das nationale Verfahrensrecht des ersuchenden Staats einer Verwertung der im Amtshilfeverfahren ersuchten Informationen entgegensteht, hat die betroffene Person dies im Grundsatz vor den Behörden des ersuchenden Staats geltend zu machen (vgl. BGE 144 II 206 E. 4.6, 142 II 218 E. 3.6, 142 II 161 E. 2.2; Urteil des BGer 2C\_662/2021, 2C\_663/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.1; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-484/2021 vom 25. Januar 2023 E. 3.4.2).

#### **E. 2.4.4**

Informationen zu einem Bankkonto sind gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts geeignet, zur korrekten Besteuerung der an diesen Bankkonten wirtschaftlich berechtigten Personen beizutragen (BGE 147 II 116 E. 5.4.2 ff., 141 II 436 E. 4.6 und 6.1 m.w.H.; Urteil des BVGer A-7263/2018 vom 10. September 2020 E. 8.2 und 8.4 m.w.H. [das BGer ist auf die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 2C\_809/2020 vom 7. Oktober 2020 nicht eingetreten]).

#### **E. 2.4.5**

Soweit die Behörden des ersuchenden Staates verpflichtet sind, den massgeblichen Sachverhalt darzulegen, kann von ihnen nicht erwartet werden, dass sie dies bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei tun. Dies wäre mit dem Sinn und Zweck der Amtshilfe (wie mit jenem der Rechtshilfe) nicht vereinbar, sollen doch aufgrund von Informationen und Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, bisher im Dunkeln gebliebene Punkte erst noch geklärt werden (vgl. BGE 142 II 161 E. 2.1.1; BVGE 2011/14 E. 2; statt vieler: Urteil des BVGer A-4144/2018 vom 28. Mai 2019 E. 2.1.7). Daher verlangt die Rechtsprechung von der ersuchenden Behörde nicht den strikten Beweis des Sachverhalts, sondern sie muss nur (aber immerhin) hinreichende Verdachtsmomente für dessen Vorliegen dartun (BGE 139 II 451 E. 2.1 und E. 2.2.1, 139 II 404 E. 7.2.2; Urteil des BVGer A-1783/2020 vom 10. August 2022 E. 2.3.4 m.w.H.).

#### **E. 2.4.6**

Die Rolle des ersuchten Staates beschränkt sich darauf, zu überprüfen, ob die vom ersuchenden Staat verlangten Informationen und Dokumente mit dem im Ersuchen dargestellten Sachverhalt zusammenhängen und ob sie möglicherweise dazu geeignet sind, im ausländischen Verfahren verwendet zu werden. In diesem Sinne hat der ersuchte Staat lediglich eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen (BGE 142 II 161 E. 2.1.1; vgl. Urteile des BVGer A-6507/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 2.3.4, A-186/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1.2, A-5146/2018 vom 28. Juli 2020 E. 5.2.2).

#### **E. 2.5**

Die Übermittlung von Informationen zu Personen, die nicht formell betroffene Personen sind, ist gemäss Art. 4 Abs. 3 StAhiG unzulässig, wenn diese Informationen für die Beurteilung der Steuersituation der betroffenen Person nicht voraussichtlich relevant sind oder wenn berechnete Interessen von Personen, die nicht betroffene Personen sind, das Interesse der ersuchenden Seite an der Übermittlung der Informationen überwiegen (Urteil

des BVGer A-484/2021 vom 25. Januar 2023 E. 3.4.4 m.w.H.).

### **E. 2.6**

Gemäss Ziff. 3 Bst. a des Protokolls zum DBA CH-DE «besteht Einvernehmen darüber, dass der ersuchende Vertragsstaat ein Begehren um Austausch von Informationen erst dann stellt, wenn er alle in seinem innerstaatlichen Steuerverfahren vorgesehenen üblichen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat» (sog. Subsidiaritätsprinzip). Art. 6 Abs. 2 Bst. g StAhiG tritt hinter diese völkerrechtliche Bestimmung zurück (Art. 1 Abs. 2 StAhiG; Urteil des BVGer A-484/2021 vom 25. Januar 2023 E. 3.5.1).

### **E. 2.7**

Ein wichtiges Element der internationalen Behördenzusammenarbeit bildet der Grundsatz, wonach - ausser bei offenbarem Rechtsmissbrauch oder bei berechtigten Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des schweizerischen oder internationalen Ordre public (vgl. Art. 7 StAhiG) - prinzipiell kein Anlass besteht, an Sachverhaltsdarstellungen und Erklärungen anderer Staaten zu zweifeln (sog. völkerrechtliches Vertrauensprinzip; BGE 144 II 206 E. 4.4, 142 II 218 E. 3.3). Auf diesem Vertrauen gründet letztlich das ganze Amtshilfeverfahren. Dementsprechend ist die ESTV an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen insoweit gebunden, als diese nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet werden kann (BGE 142 II 161 E. 2.1.1 und 2.1.3, 139 II 451 E. 2.2.1; statt vieler: Urteil des BVGer A-2663/2022, A-2664/2022, A-2665/2022, A-2666/2022 vom 6. April 2023 E. 2.5 m.w.H.).

### **E. 2.8**

Das Amtshilfeverfahren betrifft nicht die materielle Seite des Steuerverfahrens. Es ist Sache des ersuchenden Staates, seine eigene Gesetzgebung auszulegen und deren Anwendung zu prüfen. Stellt sich eine Frage bei der Anwendung des internen Rechts des ersuchenden Staates, wie beispielsweise die Verjährung der Steuerschuld, ist diese Frage von den Behörden des ersuchenden Staates zu beantworten. Dies gilt auch für Fragen bezüglich des Verfahrensrechts des ersuchenden Staates (BGE 144 II 206 E. 4.6; Urteile des BGer 2C\_662/2021, 2C\_663/2021 vom 18. März 2022 E. 5.5, 5.5.2 f., 2C\_954/2015 vom 13. Februar 2017 E. 5.5, 2C\_527/2015 vom 3. Juni 2016 E. 5.7; Urteil des BVGer A-6859/2019 vom 2. Dezember 2020 E. 2.4 m.w.H.).

### **E. 3**

Im vorliegenden Fall ist streitig und nachfolgend anhand der konkreten Rügen der Beschwerdeführerin zu prüfen, ob die Vorinstanz der ersuchenden Behörde Amtshilfe im Umfang der angefochtenen Schlussverfügung vom 12. Januar 2022 zu leisten hat.

### **E. 4**

Zunächst ist auf die Rüge einzugehen, wonach das Amtshilfeersuchen in verschiedener Hinsicht nicht rechtsgenügend begründet sei.

#### **E. 4.1.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass das «diesem Amtshilfefall» zugrundeliegende Folgeersuchen zu einem bereits beantworteten Amtshilfeersuchen lückenhaft sei. Es werde nicht erläutert, für welchen konkreten steuerlichen Zweck die ersuchten Informationen einer im ersuchenden Staat nicht steuerpflichtigen Gesellschaft benötigt würden. Zudem werde kein individuell konkreter Sachverhalt dargelegt, sondern es erfolge lediglich ein

Verweis auf das bereits beantwortete Amtshilfeersuchen. In jenem Amtshilfeersuchen sei behauptet worden, die Beschwerdeführerin sei künstlich in den Warenverkehr zwischen der betroffenen Person und der produzierenden [Land] D.\_\_\_\_\_ Ltd. geschaltet worden.

#### **E. 4.1.2**

Die Vorinstanz entgegnet mit eingehender Begründung, dass das Amtshilfeersuchen sowohl einen individuell-konkreten Sachverhalt enthalte als auch einen steuerlichen Zweck für die angeforderten Informationen aufführe. Auch sonst seien alle zwingenden Informationen im Ersuchen zu finden, weshalb das Amtshilfeersuchen nicht zu beanstanden sei.

#### **E. 4.2.1**

Zwar trifft zu, dass im vorliegend zu beurteilenden Anschlussersuchen vom 10. November 2021 betreffend Sachverhalt mit dem Hinweis, es handle sich um ein Anschlussersuchen, implizit zunächst lediglich auf das bereits beurteilte Amtshilfeersuchen vom 26. März 2021 verwiesen wird (Amtshilfeersuchen vom 10. November 2021, Abschnitt [Nummer]; Akte der Vorinstanz Nr. 1 auf aktenkundigem USB-Stick). Allerdings hat die Vorinstanz den für das Amtshilfeersuchen vom 26. März 2021 relevante Sachverhalt in der angefochtenen Schlussverfügung vom 12. Januar 2022 auf S. 2 rekapituliert (Sachverhalt Bst. A.b). Zudem war der Beschwerdeführerin sowohl das ursprüngliche Amtshilfeersuchen vom 26. März 2021 wie auch die dortige Sachverhaltsdarstellung lange vor der angefochtenen Schlussverfügung vom 12. Januar 2022 bekannt (Informationsschreiben der Vorinstanz an die betroffene Person vom 9. Juni 2021; Beschwerdebeilage Nr. 3).

#### **E. 4.2.2**

Das Amtshilfeersuchen vom 10. November 2021 (als Folgeersuchen und zusammen mit dem ursprünglichen Amtshilfeersuchen; Sachverhalt Bst. A.b) basiert somit gesamthaft betrachtet auf einem nachvollziehbar umschriebenen Sachverhalt. Die betroffene und die beschwerdeberechtigte Person werden eindeutig genannt. Unter Abschnitt [Nummer] des Amtshilfeersuchens vom 10. November 2021 wird erläutert, dass sowohl die Einkommenssteuer, die Körperschaftssteuer als auch die Umsatzsteuer relevant sind. Daraus ergibt sich der Steuerzweck. Zusätzlich findet sich im Abschnitt [Nummer] auch ein kurzer individuell-konkreter Sachverhalt, wonach die formell betroffene Person [Produkt] zu künstlich überhöhten Konditionen von der Beschwerdeführerin beziehe, was in der Folge den Betriebsausgabenabzug erhöhen und gleichzeitig den steuerbaren Gewinn in [Land] verringern würde. Zu den Profiteuren dieser Konstruktion gehöre angeblich unter anderem der Gesellschafter und Geschäftsführer der betroffenen Person, G.\_\_\_\_\_. Zudem wurde wie dargelegt bereits im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Amtshilfeersuchen vom [Datum] zu Tage gebracht, dass die betroffene Person mit der Beschwerdeführerin Geschäftsbeziehungen unterhält (Sachverhalt Bst. A.b).

#### **E. 4.2.3**

Das Amtshilfeersuchen vom 10. November 2021 ist demnach kohärent und enthält alle Angaben, welche nach dem DBA CH-DE erforderlich sind (E. 2.2). Eine «fishing expedition» ist damit bereits ausgeschlossen (E. 2.4.2). Hinweise auf offensichtliche Fehler oder Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde, welche das Vertrauensprinzip in Frage zu stellen vermöchten, sind nicht ersichtlich (E. 2.7).

#### **E. 5**

Im Weiteren ist auf die voraussichtliche Erheblichkeit der ersuchten Informationen einzugehen.

#### **E. 5.1.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, dass weder aus dem Amtshilfeersuchen noch aus der Schlussverfügung hervorgehe, aus welchem Grund Informationen über den Zahlungsverkehr sie betreffend für die Beurteilung der Steuersituation der formell betroffenen Person relevant sein sollen. Die voraussichtliche Erheblichkeit der geforderten Unterlagen müsse sich bereits aus dem Amtshilfeersuchen ergeben. Die ESTV habe nach der Edition der Unterlagen zusätzlich zu prüfen, ob die betreffenden Informationen für die Erhebung der Steuer voraussichtlich erheblich seien. Es seien jedoch auf den zu übermittelnden Kontoauszügen der CH Bank 2 und der CH Bank 1 keine relevanten Informationen ersichtlich, es fehle insbesondere jeweils meist ein Konnex zur betroffenen Person. Nur über das [Währung]-Konto mit der Nummer [...] seien die Vergütungen an die betroffene Person geflossen, dies dürfte der ersuchenden Behörde jedoch bekannt sein. Es sei nicht erkennbar, dass sie (die Beschwerdeführerin) zwischengeschaltet worden sei, um die Betriebsausgaben der betroffenen Person künstlich zu erhöhen.

#### **E. 5.1.2**

Die Vorinstanz entgegnet, im Sachverhalt des Amtshilfeersuchens werde klar erwähnt, dass die ersuchende Behörde davon ausgehe, dass bei der Beschwerdeführerin kein Wertschöpfungsprozess bezüglich der an die betroffene Person weiterverkauften Produkte stattfinde. Es liege also eine künstliche Zwischenschaltung im Warenverkehr vor. Es sei daher absolut nachvollziehbar, dass die ersuchende Behörde den Zahlungsverkehr der Beschwerdeführerin überprüfen möchte, um die Situation genauer analysieren zu können, da diese den Mittelpunkt des vermuteten Steuerfluchtschemas bilde. Die Anforderungsschwelle für den Sachverhalt des Amtshilfeersuchens liege relativ niedrig, es dürften auch noch Lücken und Widersprüche vorliegen. Widersprüche seien in casu keine ersichtlich, es sei höchstens nicht bis ins letzte Detail ausformuliert worden, inwiefern die verlangten Informationen für die Besteuerung der betroffenen Person relevant sein könnten, wobei dies ohne Weiteres mit den vorliegenden Angaben aus dem Sachverhalt logisch erklärbar sei. Es sei in der Schlussverfügung durchaus bereits plausibilisiert worden, weshalb die verlangten Informationen voraussichtlich erheblich seien. Ihr (der Vorinstanz) komme bei der konkreten Bewertung der voraussichtlichen Erheblichkeit bloss die Aufgabe einer Plausibilitätskontrolle zu. Der Zusammenhang zwischen Sachverhalt des Amtshilfeersuchens und den verlangten Informationen müsse klar als gegeben angesehen werden. Bankkontoinformationen zu sämtlichen Konten dürften zentral sein, um eine künstliche Zwischenschaltung der Beschwerdeführerin zu überprüfen. Nur der ersuchende Staat könne die voraussichtliche Erheblichkeit final beurteilen. Die nachträgliche Feststellung, dass die ersuchten Informationen nicht relevant seien, sei kein Hinderungsgrund für die Leistung der Amtshilfe. Gerade in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation sei unklar, welche Zahlungsempfänger und -absender potentiell in das Steuerfluchtschema eingebunden seien. Auch dies sei eine Beurteilung, die nur vom ersuchenden Staat vorgenommen werden könne. G.\_\_\_\_\_ sei gemäss Amtshilfeersuchen vom 10. November 2021 alleiniger Gesellschafter der betroffenen Person. Insofern dürfe betreffend Gehaltszahlungen der Beschwerdeführerin an G.\_\_\_\_\_ ein Konnex zur betroffenen Person vorliegen. In der Replik vom 14. April 2022 ergänzt die Beschwerdeführerin, die Behauptung der ersuchenden Behörde, dass der faktische

Geschäftsführer der betroffenen Person sowie weitere Personen an (der Beschwerdeführerin) ihren überhöhten Warenverkaufskosten durch Weiterleitungen in Millionenhöhe partizipiert hätten, sei offensichtlich unrichtig. Das ergebe sich bereits mit Blick auf ihre, der ersuchenden Behörde sowie dem Bundesverwaltungsgericht in Erledigung des Ursprungsersuchens [Nummer] zur Verfügung gestellten Jahresrechnungen 2011-2019. Diese würden nämlich einen «Bruttogewinn I» in folgender Höhe aufweisen: 2011: Fr. [Betrag].-; 2012: Fr. [Betrag].-; 2013: Fr. [Betrag].-; 2014: Fr. [Betrag].-; 2015: Fr. [Betrag].-; 2016: Fr. [Betrag].-; 2017: Fr. [Betrag].-; 2018: Fr. [Betrag].-; 2019: Fr. [Betrag].-. Mit diesem Bruttogewinn habe sie die übrigen Betriebskosten decken müssen, so dass im Ergebnis lediglich ein geringer Gewinn oder gar ein Verlust resultiert habe. Eine Weiterleitung von angeblich überhöhten Warenverkaufskosten an G.\_\_\_\_\_ sowie an weitere Personen habe nicht stattgefunden. Darüber hinaus sei nach wie vor nicht erkennbar, inwiefern der Zahlungsverkehr über die CH Bank 2 sowie Vergütungen an Empfänger in der Schweiz über die Geschäftskonten bei der CH Bank 1 erheblich sein solle.

### **E. 5.2**

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der massgebliche Sachverhalt in den Amtshilfeersuchen nicht lückenlos und widerspruchsfrei dargelegt werden muss (E. 2.4.5). Im Rahmen der vorliegend vorzunehmenden Plausibilitätskontrolle (E. 2.4.6) und angesichts des in Erwägung 4.2.1 Gesagten ist mit der Vorinstanz der Zusammenhang zwischen dem im Amtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt und dem Nutzen für das ausländische Steuerverfahren ausreichend dargelegt (vgl. auch E. 4.2.3).

### **E. 5.3**

Informationen zu einem Bankkonto sind gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts geeignet, zur korrekten Besteuerung der an diesen Bankkonten wirtschaftlich berechtigten Personen beizutragen (E. 2.4.4). Es ist - zum massgebenden Gesuchszeitpunkt - nicht völlig ausgeschlossen, dass sich aus den zu übermittelnden Informationen Rückschlüsse hinsichtlich der ordnungsgemässen/vollständigen Besteuerung der betroffenen Person in Deutschland ergeben. Demnach kann der Zahlungsverkehr der Beschwerdeführerin über die besagten Konten der CH Bank 2 sowie der CH Bank 1, an welchen die Beschwerdeführerin wirtschaftlich berechtigt ist (Sachverhalt Bst. A.d), für die Beurteilung der Steuersituation der (formell) betroffenen Person relevant sein. Wie dargelegt spielt hierbei keine Rolle, ob sich diese Informationen nach deren Übermittlung für die ersuchende Behörde als nicht erheblich herausstellen (E. 2.4.3). Das gilt insbesondere betreffend die besagte Unklarheit, welche Zahlungsempfänger und -absender potentiell in das «Steuerfluchtschema» eingebunden sind.

### **E. 5.4**

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend Bruttogewinn in den Jahren 2011 bis 2019 (Replik, S. 2), womit sie überhöhte Warenverkaufskosten an G.\_\_\_\_\_ sowie an weitere Personen widerlegen will, betreffen materielle Fragen, die im allfälligen Steuerverfahren in Deutschland vorzubringen und im vorliegenden Amtshilfeverfahren nicht zu prüfen sind (E. 2.8).

### **E. 5.5**

Somit liegt nicht nur keine «fishing expedition» vor (E. 4.2), sondern es sind die zur Übermittlung vorgesehenen Informationen voraussichtlich erheblich für die Beurteilung der

Steuerpflicht der betroffenen Person in Deutschland im ersuchten Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2019 (E. 2.5).

## **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Voraussetzungen für die in der Schlussverfügung vom 12. Januar 2022 vorgesehene Amtshilfeleistung sind erfüllt. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen daran nichts zu ändern.

## **E. 7.1**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 5'000.- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist für die Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

## **E. 7.2**

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

## **E. 8**

Dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuer-sachen kann gemäss Art. 83 Bst. h des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.